
**Richtlinien
für die Durchführung von Wettbewerben für Instandsetzungs- und
Renovierungsmaßnahmen an
Häuserfassaden innerhalb der Stadt Königswinter**

Für die Durchführung von Fassadenwettbewerben hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 21.4.1975 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Die Fassadenwettbewerbe dienen der Verschönerung und Erhaltung des Ortsbildes im allgemeinen sowie im besonderen der Förderung der Charakteristik der Vergangenheit und der in Verbindung damit nach Möglichkeit originalgetreu zu übernehmenden Werte.
 - 1.1 Der Wettbewerbsbereich erstreckt sich auf alle gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinien in Frage kommenden Bauten im gesamten Stadtgebiet.
 - 1.2 Damit den Hauseigentümern ein Anreiz und eine finanzielle Unterstützung für die Instandsetzung und Unterhaltung der Häuserfassaden gegeben wird, setzt die Stadt jährlich Prämien aus, deren Gesamtbetrag jeweils im Haushaltsplan zu veranschlagen ist. Die Prämie sollte im Einzelfall 20 v.H. der Instandsetzungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.022,58 € nicht überschreiten.
 - 1.3 Durch besondere Presseveröffentlichungen ist auf die beabsichtigte Prämierung für die Instandsetzung bzw. Renovierung von Häuserfassaden hinzuweisen. Anträge sind bis zu einem in den Presseveröffentlichungen bekannt zugebenen Termin beim Stadtdirektor – Hochbauamt – zu stellen. Die Bewertung und Prämierung der angemeldeten Maßnahmen erfolgen durch eine Kommission, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - 1 Vertreter der Architektenkammer NRW
 - 1 Vertreter der Handwerkskammer
 - 1 Vertreter des Museumsbeirates der Stadt Königswinter
 - 1 Vertreter des Rates
 - 1 Vertreter der Stadtverwaltung

Der Landeskonservator ist zu den Sitzungen der Kommission als Sachverständiger mit beratender Stimme einzuladen.

- 1.4 In den Presseveröffentlichungen ist ferner darauf hinzuweisen, dass das Hochbauamt der Stadtverwaltung vor Durchführung von Instandsetzungs- und Renovierungsarbeiten an Häuserfassaden auf Wunsch einen sachkundigen Berater zur Verfügung stellt. Bei baugenehmigungs- und anzeigepflichtigen Veränderungen an baulichen Anlagen, die als Baudenkmäler gelten, ist der Landeskonservator einzuschalten. Die jeweils geltenden bauordnungsrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
2. Für die Teilnahme an den Fassadenwettbewerben gelten im übrigen folgende Voraussetzungen:
 - 2.1 Die in Frage kommenden Gebäude sollten vor dem 31.12.1939 errichtet worden sein und an ihrem jeweiligen Standpunkt innerhalb des Stadtgebietes durch ihr Dasein eine besondere charakteristische Situation allein oder zusammen mit Nachbargebäuden darstellen.
 - 2.2 Für die Bewertung ist entscheidend, dass die Gestaltung
 - 2.2.1 von den Gebäuden und seinen unverwechselbaren Gliederungen und Eigengesetzlichkeiten ausgeht,
 - 2.2.2 sich in Materialwahl und Farbintensität in einen städtebaulichen Zusammenhang einordnet,
 - 2.2.3 bei den denkmalswerten Gebäuden insbesondere zu berücksichtigen hat, dass dem Bauwerk seine ursprüngliche oder in der Zeit mögliche farbliche Fassung wiedergegeben wird und Gliederungen sowie Fensterteilungen ihren ursprünglichen Maßstab wieder erhalten (siehe hierzu insbesondere Ortsrecht und die sonstigen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen).
3. Von allen Objekten, für die eine Prämierung beantragt wird, erstellt die Stadtverwaltung eine Liste und Farbfotos (Größe 18 x 24 cm), die der zu Ziff. 1.3 genannten Kommission rechtzeitig vor Vorentscheidung zur Verfügung gestellt werden.
4. Durch Erlass dieser Richtlinien entsteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Prämie.

5. Diese Richtlinien treten am 1. Juni 1975 in Kraft.